

## 553 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (540 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen.**

Auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs besteht das „Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen einschließlich der der allgemeinen Benützung zugänglichen Betriebe zur gemeinsamen Personenbeförderung“ vom 21. November 1936. Dieses Abkommen wurde im Jahre 1949 im Einvernehmen der beiden Vertragsstaaten als weiter anwendbar erklärt.

Im Juli 1957 wurden zwischen den zuständigen österreichischen und schweizerischen Regierungsstellen in Bern Verhandlungen mit dem Ziele aufgenommen, dieses Übereinkommen im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse des modernen Straßenverkehrs sowie die geänderte innere Rechtslage in beiden Vertragsländern durch ein neues Abkommen zu ersetzen.

Diese Verhandlungen wurden in der Zeit vom 3. bis 5. Juli 1958 in Wien fortgesetzt und abgeschlossen. Sie führten zur Ausarbeitung und Paraphierung eines „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen“, welches das erwähnte Übereinkommen vom 21. November 1936 ersetzen soll.

Die Verhandlungen sind nach dem Grundsatz geführt worden, die freiheitliche Tendenz des noch geltenden österreichisch-schweizerischen Übereinkommens vom 21. November 1936, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 284/1937, beizubehalten und auch den im Pariser Übereinkommen vom 24. April 1926, betreffend den Verkehr von Kraftfahrzeugen, kundgemacht im

Bundesgesetzblatt Nr. 304/1930, enthaltenen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Abkommens bezieht sich auf den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Straße zwischen Österreich und der Schweiz.

Das Schwergewicht des Abkommens liegt in der Regelung des gewerblichen Straßenverkehrs. Hinsichtlich der nicht gewerbsmäßigen Beförderung von Personen auf der Straße beschränkt sich das Abkommen auf Bestimmungen über Führerscheine, Fahrzeugausweise (Zulassungsscheine), Versicherung und Abgaben.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Im Art. 14 Abs. 1 wird festgestellt, daß das vorliegende Abkommen das im Bundesgesetzblatt Nr. 284/1937 kundgemachte „Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen einschließlich der der allgemeinen Benützung zugänglichen Betriebe zur gemeinsamen Personenbeförderung“ vom 21. November 1936, dem Gesetzeskraft zukommt, ersetzt. Da diese Bestimmung gesetzändernd ist, bedarf das vorliegende Abkommen zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 B.-VG. in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. November 1958 die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Krippner, Dr. Migisch und Staatssekretär Weikhart.

Im Zusammenhang mit der Beratung dieser Regierungsvorlage hat der Handelsausschuß an das Präsidium des Nationalrates das Ersuchen gerichtet, den parlamentarischen Vertretern Österreichs beim Europarat nahezulegen, ein einheitliches europäisches Abkommen über den

grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen anzuregen.

Ferner wurde ein im Zuge der Beratung von den Abgeordneten Krippner, Dr. Migsch und Genossen gestellter Entschließungsantrag, der dem Bericht beige druckt ist, einstimmig angenommen.

Schließlich wurde einstimmig beschlossen, dem Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem vorliegenden Abkommen (540 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen,

2. die beige druckte Entschließung annehmen. /

Wien, am 21. November 1958.

**Dr. Kranzlmayr**  
Berichterstatter

**Kostroun**  
Obmannstellvertreter

## Entschließung.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau möge im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden prüfen, ob und inwieweit die im § 69 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1955 enthaltene Verpflichtung zur Führung des internationalen Kennzeichens bei der Einreise ausländischer Kraftfahrzeuge durchgesetzt werden kann. Die Führung dieses Kennzeichens erleichtert bei Unfällen die Feststellung der Identität und wäre aus diesen Gründen notwendig.